

Anlage 1

VEREINSSATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Schule für Sahel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung in der Sahelzone – insbesondere unter Berücksichtigung kultureller und sozialer, sowie ökologischer und gesundheitlicher Aspekte.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Sammlung von Geldmitteln, Sachgütern und sonstigen Zuwendungen zur Förderung des Satzungszweckes. Der Verein kooperiert mit staatlichen und nicht staatlichen Institutionen, Personen und Firmen um diese Ziele umsetzen zu können.
- (3) Die Verwirklichung des Zwecks des Vereins soll zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Erstattung von Auslagenersatz ist zulässig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT, MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer jährlichen Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch eine gesonderte Beitragsordnung.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(4). Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung von „Schule für Sahel e.V.“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen von „Schule für Sahel e.V.“ durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 DIE ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 DER VORSTAND UND DER ERWEITERTE VORSTAND

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Übrigen vertreten den Verein mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Vorstandsmitglieder nur aus wichtigem Grund widerrufen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch telefonische Absprache oder in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung die ihres Stellvertreters.
- (6) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus sämtlichen Programmleitern zusammen. Programmleiter sind automatisch im erweiterten Vorstand bis sie ihr Amt niederlegen oder per Wahl ein neuer Programmleiter gewählt wird. Bei Wechsel der Programmleitung übernimmt automatisch der neue Programmleiter das erweiterte Vorstandsamt. Der erweiterte Vorstand wird mindestens zwei Mal im Jahr auf schriftliche oder elektronische Einladung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen einberufen. Eine Versammlung des erweiterten Vorstands ist einzuberufen, wenn dies mindestens 3 seiner Mitglieder fordern. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegeben (schriftlich oder mündlich) Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend ist, darunter mindestens 1 Mitglied des Vorstands nach §8 (1). Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes und/oder des erweiterten Vorstands sind zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (8) Der Vorstand ist verantwortlich für:
1. die Führung der laufenden Geschäfte (zusammen mit dem erweiterten Vorstand),
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (zusammen mit dem erweiterten Vorstand),
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr (zusammen mit dem erweiterten Vorstand),
 5. die Buchführung bzw. Einnahmenüberschussrechnung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung (in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand in Form von schriftlichen Berichten),
 7. die Aufnahme neuer Mitglieder,
 8. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und
 9. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 50.000€ die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG, ZUSTÄNDIGKEIT, EINBERUFUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung bzw. Einladung per E-Mail des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung muss die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung enthalten.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem Schatzmeister und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(5) Der Vorstand hat der jährlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig erfolgen.

(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS, LIQUIDATOREN

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall (insbesondere durch Zweckänderung) steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an africa-co-operation e.V., Reinhäuser Str. 1, 37130 Gleichen. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.